

ding über arbeitsrechtliche Schadensersatzansprüche nicht anwendbar ist. Es ist daher nicht einzusehen, inwieweit der besondere Charakter des zivilrechtlichen Anschlußverfahrens der Wahrnehmung des arbeitsrechtlichen Klage- und Antragsrechts durch den Staatsanwalt in diesem Verfahren prinzipiell im Wege stehen soll.

Eine andere Frage ist es, wann der Staatsanwalt im zivilrechtlichen Anschlußverfahren von seinem Recht

Gebrauch macht. Auch hier gelten die bereits in NJ 1963 S. 585 ff. herausgearbeiteten Kriterien. Dabei soll nochmals betont werden, daß durch die Anwendung des selbständigen Antrags- und Klagerechts keineswegs die Eigenverantwortlichkeit des betreffenden Wirtschafts- oder Staatsfunktionärs für den Schutz des sozialistischen Eigentums und die Erziehung der Werktätigen zum sozialistischen Bewußtsein geschmälert werden darf. Nimmt aber der

Betriebsleiter eine dem sozialistischen Recht widersprechende Haltung ein, dann ist der Staatsanwalt nicht gehindert, im zivilrechtlichen Anschlußverfahren von seinen gesetzlichen Rechten Gebrauch zu machen. Allerdings muß er dabei auch die sich aus den §§ 268 ff. StPO ergebenden Besonderheiten, wie z. B. die Stellung des Antrags vor Eröffnung der Hauptverhandlung, beachten.

GERHARD KIRSCHNER, Staatsanwalt
beim Generalstaatsanwalt der DDR

dZaaktsprcckuHCf

Strafrecht

§§ 4, 18 JGG; § 176 Abs. 1 Ziff. 3 StGB.

1. Die vom natürlichen Reifungsprozeß des Jugendlichen ausgehende Prüfung seiner strafrechtlichen Verantwortlichkeit (<§ 4 JGG) muß tatbezogen vorgenommen werden, weil die Einsichts- und Willensbestimmungsfähigkeit in bezug auf ein bestimmtes Delikt vorliegen kann, während sie in bezug auf ein anderes verneint werden muß.

2. Zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit Jugendlicher, die sich im Anfangsstadium der Pubertät befinden, für Sittlichkeitsdelikte (hier: Unzucht mit Kindern).

3. Zur Anwendung der bedingten Verurteilung gern. § 18 JGG im Falle der Unzucht mit Kindern.

OG, Ur. vom 22. Mai 1964 - 5 Zst 12 64.

Die Jugendstrafkammer des Kreisgerichts verurteilte den Angeklagten wegen Unzucht mit Kindern und wegen schwerer Sachbeschädigung zu einem Jahr und sechs Monaten Freiheitsentziehung.

Dieser Entscheidung liegen im wesentlichen folgende Feststellungen zugrunde:

Der zur Zeit der Tat 14 Jahre alte Angeklagte entstammt einer Arbeiterfamilie. Er bereitete schon als Schüler Erziehungsschwierigkeiten und beging mehrere Gelddiebstähle. Da alle Ermahnungen und Aussprachen mit ihm erfolglos blieben, wurde er im Jahre 1961 mit Einverständnis seiner Eltern in ein Erziehungsheim aufgenommen. Auch in diesem Heim war sein Verhalten zu beanstanden; in der Schule störte er den Unterricht. Erst während der letzten Zeit seines Heimaufenthalts trat eine Besserung ein. Nachdem er im Juli 1963 aus der Schule entlassen worden war, kehrte er auf Wunsch seiner Eltern zurück. Seinen Eltern und Geschwistern gegenüber gab er zu erkennen, daß er sich künftig ordentlich verhalten wolle. Anfang September 1963 begann er eine Lehre als Maler bei einer PGH. Dort arbeitete er mit Geschick, war willig und fleißig und zeigte eine gute Arbeitsdisziplin.

Seine Eltern, die aktiv im gesellschaftlichen Leben stehen, versuchten stets, den Angeklagten gut zu erziehen; sie hielten enge Verbindung mit seiner Schule.

Als der Angeklagte am 25. August 1963 in die Nähe des Friedhofs kam, sah er einige spielende Kinder. Während er ihnen zusah, rauchte er eine Zigarette. Die sechs Jahre alte Doris bat ihn, sie einmal an der Zigarette ziehen zu lassen. Daraufhin sagte er, sie solle zum Friedhof mitkommen, dort werde er sie rauchen lassen. Das Kind folgte ihm. An einer Grabstätte forderte der Angeklagte es auf, seinen Schlüpfers auszuziehen und sich hinzulegen. Als das Kind das getan hatte, entblößte der Angeklagte sein erregtes Geschlechtsteil, legte sich auf das Kind und drückte sein Geschlechtsteil in dessen Scheide. Da das Kind Schmerzen empfand, sagte es zum Angeklagten, er solle aufhören. Das tat er auch. Bevor er sich entfernte, forderte er das Kind auf, niemand etwas zu erzählen.

Einige Tage vorher befand sich der Angeklagte mit zwei Kindern ebenfalls auf dem Friedhof. Dabei riß er

von einer Grabstätte ein Bronzegewehr ab, um damit zu spielen. Das Gewehr wurde beschädigt. Als der Angeklagte feststellte, daß er damit nichts anfangen konnte, legte er das Gewehr auf die Grabstätte und entfernte sich.

Der Generalstaatsanwalt der Deutschen Demokratischen Republik hat die Kassation der Entscheidung der Jugendstrafkammer des Kreisgerichts zugunsten des Angeklagten beantragt. Er hat ungenügende Prüfung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Angeklagten hinsichtlich der von ihm begangenen Unzuchtshandlung und gröblich unrichtige Strafzumessung gerügt. Der Antrag hatte Erfolg.

Aus den G r ü n d e n :

Zutreffend weist der Kassationsantrag darauf hin, daß die summarische Feststellung des Gerichts, der Angeklagte sei sowohl hinsichtlich der Unzuchtshandlung als auch bezüglich der Sachbeschädigung nach seiner sittlichen und geistigen Entwicklung reif genug gewesen, das Gefährliche seiner Handlungen einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln, unzulässig war. Die vom natürlichen Reifungsprozeß des Jugendlichen ausgehende Prüfung seiner strafrechtlichen Verantwortlichkeit darf nicht allgemein erfolgen, sondern muß tatbezogen sein, weil die Einsichts- und Willensbestimmungsfähigkeit bei demselben Täter in bezug auf das eine Delikt durchaus vorliegen kann, während sie in bezug auf das andere verneint werden muß. So kann sie auch beim Angeklagten hinsichtlich der Sachbeschädigung durchaus gegeben sein, während sie — vor allem die Fähigkeit, nach einer gewonnenen Einsicht auch zu handeln — hinsichtlich des Sittlichkeitsverbrechens nicht vorzuliegen braucht. Auf die Notwendigkeit einer solchen tatbezogenen Prüfung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit hat das Oberste Gericht bereits in seiner Entscheidung vom 10. September 1957 — 2 Ust III 19/57 — (NJ 1957 S. 782) hingewiesen.

Die Jugendstrafkammer sieht die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Angeklagten hinsichtlich der von ihm begangenen Straftaten deshalb als erwiesen an, weil sich seine Reife, das Gefährliche seiner Handlungen einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln, aus der Art und Weise seiner Stellungnahme in der Hauptverhandlung zu seinem Verhalten und aus seinem Auftreten vor Gericht ergeben habe. Er habe logisch geantwortet und stehe in seiner Entwicklung Gleichaltrigen nicht nach. Aus dieser Begründung für die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Angeklagten ergibt sich, daß sich die Jugendstrafkammer lediglich damit auseinandergesetzt hat, ob der Angeklagte entsprechend seiner sittlichen und geistigen Entwicklung reif genug war, die Gefährlichkeit seiner Handlungen zu erkennen. Hinsichtlich des Sittlichkeitsverbrechens ist daher nicht nachgewiesen, ob er auch während dieser Tat fähig war, nach dieser Einsicht zu handeln. Die Jugendstrafkammer hätte sich damit befassen müssen,